

Schillerplatz 3
A-1010 Wien

T +43 (1) 588 16-269
F +43 (1) 588 16-298

senat@akbild.ac.at
www.akbild.ac.at

Vorsitz:

Doz.ⁱⁿ Mag.^a Bettina Henkel
b.henkel@akbild.ac.at

Büro des Senats:

Ilse Umlauf, i.umlauf@akbild.ac.at
Gabriele Holitz, g.holitz@akbild.ac.at

Stellungnahme des Senates der Akademie der bildenden Künste Wien zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Der Entwurf wird von den Mitgliedern des Senates der Akademie der bildenden Künste Wien grundsätzlich als problematisch eingestuft. Bis auf wenige und im Verhältnis geringfügige Punkte – die in der untenstehenden Liste auch benannt werden – widerspricht der Entwurf dem Prinzip der Autonomisierung der Universitäten. Es wurden vom Senat von der UG Novelle deutlichere Bestimmungen hinsichtlich seiner Stellung und Funktion, als ein die Kompetenzen und Interessen der jeweiligen Universität im Sinne der Autonomie repräsentierendes Gremium, erwartet. Erwartet wird, dass die Novellierung eine Verbesserung der Abläufe in dem Sinne vorsieht, dass die Erfahrungen der Senatsmitglieder aus der bisherigen Praxis mit dem UG 2002 Berücksichtigung finden. Im Entwurf werden jedoch die Rechtsposition des Senates entscheidend schwächende Bestimmungen vorgelegt. Das betrifft sowohl die Modalitäten der Rektorswahl als auch Verantwortlichkeiten in Angelegenheiten der Satzung, der Erlassung von Studiengängen und Curricula sowie der Stellungnahme und Ablehnung von Entwicklungsplänen und Leistungsvereinbarungen. Der Senat der Akademie der bildenden Künste Wien lehnt daher die Zuständigkeiten des Senates einschränkende Änderungsvorschläge ab, da durch diese neue Hierarchisierung die durch Lehre und Forschung getragene Fachkompetenz des Senats übergangen wird. Der deutlich konstruierte Durchgriff des Bundesministers mittels Universitätsrat und Rektorat auf die Universität wird als neue politische Einflussmöglichkeit auf die „in die Autonomie entlassenen Universitäten“ verstanden und kritisiert. Der Meinung des Senates der Akademie der bildenden Künste Wien nach liegen zentrale Aufgaben der Universitäten nach wie vor in Forschung und Lehre, weshalb nicht einzusehen ist, dass der Senat, in welchem genau diejenigen ihr Mandat wahrnehmen, die über die einschlägigen Kompetenzen der

Universität verfügen, eklatant hinter die Entscheidungsbefugnisse des Universitätsrates zurückfallen sollte. Die Abstimmungsprobleme zwischen Universitätsrat und Senat durch eine Zurückstufung des Senates lösen zu wollen, ist das Gegenteil von dem, was der Senat sich von der UG Novelle erhofft hatte.

In Bezug auf im Entwurf enthaltene studienrechtliche Änderungen, wird auf die detaillierte Stellungnahme der Curriculakommission bildende Kunst und des Instituts für das künstlerische Lehramt verwiesen. Ferner wird der Arbeitskreis der Akademie der bildenden Künste Wien zu den umfangreichen Änderungen im Kontrollwesen zu Diskriminierungsfragen und Geschlechtergleichstellung einen Kommentar vorlegen. Im Folgenden sind die Abschnitte, die von Seiten des Senates der Akademie der bildenden Künste Wien kritisiert und zurückgewiesen werden, aufgelistet:

1. Universitätsfinanzierung

§ 12

Der Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 gibt der Bundesministerin/dem Bundesminister die Möglichkeit bis zu 5% des jährlichen Budgetbetrages einzubehalten. Dies bedeutet eine direkte ministerielle Steuerungsmöglichkeit und eine Schwächung der Autonomie von Universitäten, da dieser Anteil ein Gutteil des operativen Budgets darstellt. **Der Senat lehnt die vorgeschlagene Änderung von § 12 Abs 5 daher ab.**

2. Wahl der Rektorin/des Rektors

§ 21

Der Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 sieht in § 21 Abs 1 Z 2 die Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors und in Z 3 die Erlassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors als Aufgaben des Universitätsrates. Der „universitätsfremde Universitätsrat“ wird wohl kaum in der Lage sein einen Ausschreibungstext so abzufassen, dass dieser inhaltlichen Erfordernissen einer Universität entspricht. Es ist davon auszugehen, dass eine Einschätzung dieser Art nur vom Senat vorgenommen werden kann.

Nicht genug damit, dass jener dem Senat vorbehaltene Teil am Vorgang „Wahl der Rektorin/des Rektors“, nämlich die Erstellung eines mindestens drei, höchstens sechs Personen umfassenden Vorschlages an den Universitätsrat, durch die

universitätsratsdominierte Findungskommission zur Farce geraten ist, will man dem Senat offenbar nicht einmal mehr zugestehen, selbst zu bestimmen in welcher Form und nach welchem Modus der Wahlvorschlag an den Universitätsrat zu erstellen ist. Der Senat der Akademie der bildenden Künste Wien vertritt die Meinung, dass die Wahlordnung zur Wahl der Rektorin/des Rektors Bestandteil der Satzung einer Universität sein sollte. § 19 Abs 2 wäre dahingehend zu ergänzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 21 Abs 1 Z 2 u. 3 werden daher als inakzeptabel zurückgewiesen.

§ 23a

Der im Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 neu eingefügte § 23a sieht die Einrichtung einer Findungskommission in Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin/des Rektors vor. Der Senat der Akademie der bildenden Künste Wien erachtet die Einrichtung eines solchen Gremiums als überflüssig und kritisiert vor allem auch dessen Zusammensetzung. Der Findungskommission sollen zwei Mitglieder des Universitätsrates und ein Mitglied des Senates angehören, Entscheidungen sollen aber nur einstimmig getroffen werden können. Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande entscheidet nach gewisser Frist der Universitätsrat im Sinne einer Ersatzvornahme. Das heißt, das sich das Mitglied des Senates gegenüber den zwei Mitgliedern des Universitätsrates niemals abstimmungsmäßig durchsetzen kann und dieser Vorgang in Wahrheit nur das Ziel verfolgt, die bisherige Kompetenz des Senates in der Auswahl von Bewerberinnen/Bewerbern für das Amt der Rektorin/des Rektors sowie in der Erstellung eines verbindlichen Wahlvorschlags an den Universitätsrat, diesem zu entziehen und dem Universitätsrat zu übertragen.

Wenn überhaupt, dürfte eine solche Kommission bestenfalls die Aufgabe haben, geeignete Kandidatinnen/Kandidaten zu „finden“, also geeignete Kandidatinnen/Kandidaten zu suchen und zu kontaktieren sowie im Sinne der Tätigkeit von Gutachterinnen/Gutachtern in Berufungsverfahren deren Qualifikation hinsichtlich der Ausschreibungserfordernisse zu überprüfen.

Die Einfügung von § 23a wird vom Senat zurückgewiesen. Die Einrichtung einer Findungskommission wird generell als nicht sinnvoll erachtet, eine Einführung in der vorgeschlagenen Form bedeutet einen weiteren Kompetenzverlust des Senates, sowie eine eklatante Einschränkung demokratischer Mitbestimmungsmöglichkeit.

§ 23b

Die Regelung des § 23b Abs 2 des Entwurfs zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008, die besagt dass die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen ist, falls sie/er sich wieder um die ausgeschriebene Funktion bewirbt und vom Senat nur mit Zweidrittelmehrheit nicht in den Vorschlag an den Universitätsrat aufgenommen werden kann, wird als unzulässiger Startvorteil der amtierenden Rektorin/des amtierenden Rektors gesehen.

Die Zweidrittelmehrheit wird im Sinne der Chancengleichheit aller Bewerberinnen/Bewerber zurückgewiesen.

§ 25

In dem im Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 neu eingefügten § 25 Abs 5a wird als eine der Aufgaben des Senates beschrieben, dass der Senat aufgrund des Vorschlags der Findungskommission einen Vorschlag, der mindestens drei und höchstens sechs Personen umfasst, für die Wahl der Rektorin/des Rektors an den Universitätsrat zu erstellen hat. Auch der Vorschlag der Findungskommission hat laut § 23a Abs 2 mindestens drei bis höchstens sechs für die Funktion am besten geeignete Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten.

Somit hat der Senat nach den vorgeschlagenen Regelungen der §§ 23a Abs 2 und 25 Abs 5a vermutlich gar keine Wahlmöglichkeit, sondern darf lediglich der Vorgabe der Findungskommission folgen.

Die §§ 23a Abs 2 und 25 Abs 5a werden als Entmündigung des Senats als Vertretung der Angehörigen der Universität gesehen und mit aller Deutlichkeit abgelehnt. Es ist unverständlich, dass ein solcher Vorschlag Teil eines ernstzunehmenden Gesetzesentwurfes sein kann.

Leitungsgremien, Organisationseinheiten**§ 20**

Der im Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 neu eingefügte § 20 Abs 5a öffnet der willkürlichen Abberufung von Leiterinnen/Leitern von Organisationseinheiten durch das Rektorat Tür und Tor. Wobei generell die Abberufungsmöglichkeit als sinnvoll erachtet würde, gäbe es hierzu ein klares Procedere.

Die vorgeschlagene Änderung wird daher abgelehnt.

Der Senat begrüßt es, dass laut § 25 Abs 3 die Möglichkeit besteht, dass auch Personen aus der Gruppe der wissenschaftlich-künstlerisch Mitarbeitenden die Funktion einer Leiterin/eines Leiters von Organisationseinheiten ausüben können (allerdings fehlt hier eine eindeutige Regelung, wer, mit welchem Dienstverhältnis und mit welcher Beschäftigungsdauer in so einem Fall betraubar wäre). Die Regelung, nach der solche Personen für die Dauer ihrer Funktion der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren angehören sollen, muss auch für deren Vertreterinnen/Vertreter gelten. Fraglich ist allerdings wie die genannten Personen in der Praxis überhaupt ein Mandat im Senat erreichen könnten.

Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelung nach § 25 Abs 3 als keine, wie immer geartete, Aufwertung der Gruppe des „Mittelbaus“ im Senat gesehen werden kann. Eine Aufwertung der Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals laut § 94 Abs 2 Z 2 kann nur durch eine Erhöhung der Mandate für Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe in Relation zu der Gesamtanzahl der für den Senat zu vergebenden Mandate erfolgen. Die sehr hohe Anzahl der Universitätsangehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals steht in keinem Verhältnis zu deren zahlenmäßig äußerst bescheidener Vertretung im Senat.

Eine Erhöhung an zur Verfügung stehenden Mandaten für die Personengruppe der Universitätsangehörigen laut § 94 Abs 2 Z 2 wird daher im Zuge einer Novellierung des UG 2002 erwartet.

§21

§ 21 Abs 1 Z 7 UG 2002 wurde laut Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 dahingehend geändert, dass der Universitätsrat mit Zweidrittelmehrheit die Rektorin/den Rektor abberufen kann.

Der Senat der Akademie der bildenden Künste Wien ist der Ansicht, dass zur Abberufung der Rektorin/des Rektors nicht nur eine Zweidrittelmehrheit des Universitätsrats, sondern auch jene des Senates erforderlich sein muss. § 25 Abs 1 Z 7 wäre dahingehend zu ergänzen.

§ 21 Abs 4 UG 2002 sieht eine vierjährige Sperrfrist für Funktionäre politischer Parteien etc. vor, falls diese als Mitglieder des Universitätsrats nominiert werden sollen. Laut Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 entfällt diese Sperrfrist.

Der Senat der Akademie der bildenden Künste Wien fordert die Beibehaltung der Sperrfrist und sieht die Gefahr allzu direkter politischer Einmischung, die weder gewünscht noch anzustreben ist.

§§ 22 und 25

Die vom Senat der Akademie im Vorfeld der Novellierung des UG 2002 abgegebene Stellungnahme beinhaltet aus gegebenem Anlass die Forderung, das in § 25 Abs 1 Z 2 UG 2002 eingeräumte „Zustimmungsrecht“ des Senats zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplans durch eine „Genehmigungsbefugnis“ zu ersetzen. Grund und Anlass dieser Überlegung war die Erkenntnis, dass diese „Zustimmung“ ohne rechtliche Bedeutung und daher eigentlich nur als ein Recht zur Stellungnahme zu sehen ist. Daher ist es möglich, dass ein vom Rektorat ausgearbeiteter und ohne Zustimmung des Senats vom Universitätsrat genehmigter Entwicklungsplan etwas vorgibt, das in den Kompetenzbereich des Senats fällt (wie die Einrichtung, Abänderung und Auflassung von Studien). Weiters besteht die Möglichkeit, dass der Senat, der diesem Entwicklungsplan nicht zugestimmt hat, die Vorgaben dieses Entwicklungsplans nicht umsetzt.

Der Vorschlag des Senats der Akademie der bildenden Künste Wien findet sich im Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 in verdrehter Form wieder. Offenbar wurden, um derartige Situationen in Zukunft zu vermeiden dem Senat vorsorglich gleich alle Kompetenzen entzogen und dem Rektorat, sowie dem Universitätsrat übertragen.

Dass § 25 Abs 1 Z 2 das erwähnte Zustimmungsrecht (welches in Wirklichkeit gar keines ist) zu dem vom Rektorat vorgelegten Entwurf des Entwicklungsplans auch im Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 unverändert als eine der Aufgaben des Senats beschreibt, geht an der Realität vorbei.

Der Senat der Akademie der bildenden Künste Wien fordert daher, dass § 25 Abs 1 Z 2 die Genehmigung des vom Rektorat vorgelegten Entwurfs des Entwicklungsplans als Aufgabe des Senats vorsieht und weist die neu vorgeschlagene Regelung des § 22 Abs. 1 Z 12 auf das Entschiedenste zurück. Diese Regelung würde die Einrichtung und Auflassung von Studien, die Untersagung von Curricula oder deren Änderung, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen, als eine der Aufgaben des Rektorats sehen. Der Senat fordert, dass die Einrichtung und Auflassung von Studien alleinige Kompetenz des Senates im Sinne der Regierungsvorlage 2002 bleibt und dies auch durch Änderung von § 25 Abs 1 UG 2002 gesetzlich verankert wird.

§ 25

Der Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 gibt dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen laut § 25 Abs 4a die Befugnis darüber zu entscheiden, ob sämtliche für die Wahl in den Senat eingebrachten Wahlvorschläge einer sinngemäßen Anwendung des § 11 Abs 2 Z 3 B-GIBG entsprechen.

Eine solche Regelung wäre überhaupt nur dann vorstellbar, wenn die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen selbst über kein passives Wahlrecht für den Senat verfügen würden, da andernfalls der Fall eintreten könnte, dass Personen, die auf einem aus Mitgliedern des Arbeitskreises zusammengesetzten Wahlvorschlag kandidieren, darüber zu entscheiden hätten, ob andere konkurrierende Wahlvorschläge ordnungsgemäß zusammengesetzt sind.

Der Senat der Akademie der bildenden Künste Wien begrüßt Maßnahmen zur Gleichstellung und Gleichbehandlung, erachtet einen Eingriff auf dieser Ebene aber nicht als sinnvoll.

Berufungsverfahren**§ 98**

Laut Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 minimiert § 98 Abs 3 die Anzahl der in einem Berufungsverfahren zu bestellenden Gutachterinnen/Gutachter auf mindestens zwei. Die bisherige Handhabung bei der Heranziehung von vier GutachterInnen/Gutachtern hat sich in der Berufungspraxis der Akademie bewährt. Es wird kein Grund zur „Verschlankung“ gesehen. Das Argument der Verfahrensvereinfachung geht unmittelbar zu Lasten der Qualität von Berufungen.

Laut Änderungsvorschlag gibt § 98 Abs 3 der Rektorin/dem Rektor das Recht eine weitere Gutachterin/Gutachter zu bestellen. Über die nötige Fachkompetenz zur Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter verfügt der Senat und nicht die Rektorin/der Rektor. Die Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Änderung ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Der Senat lehnt daher eine Änderung des § 98 Abs 3 UG 2002 ab.

§ 99

Der Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 gibt dem Rektorat laut § 99 Abs 3 die Möglichkeit Professorinnen/Professoren in einem abgekürzten Berufungsverfahren bis zu 6 Jahren zu bestellen und eine gewisse Anzahl von Stellen dafür festzulegen. Die bisherige Regelung wird als operative Maßnahme im Falle einer nicht rechtzeitig besetzten

Professur betrachtet. Der Senat vertritt die Meinung, dass § 99 UG 2002 unbedingt unverändert gelten soll.

Die vorgeschlagene Regelung würde eine implizite Abwertung aufwendiger aber qualitätvoller Berufungsverfahren bedeuten und wird abgelehnt.

Habilitationsverfahren

§ 103

Ebenso sollte die Anzahl der Gutachterinnen/Gutachter in Habilitationsverfahren laut § 103 Abs 5 nach wie vor vier sein.

Der Senat lehnt daher eine Änderung des § 103 Abs 5 UG 2002 ab.

Studiengebühren

§ 91

Hinsichtlich der Freigabe der Studiengebühren für Studierende ohne völkerrechtlichen Vertrag scheint bedenklich.

Der Senat der Akademie der bildenden Künste Wien lehnt den vorliegenden Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 in seiner Gesamtheit ab, da fast sämtliche Änderungsvorschläge in eine falsche Richtung gehen und keineswegs eine Stärkung der Autonomie und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Österreichischen Universitäten bewirkt werden kann.

Beilagen: - Curriculakommission Institut für Bildende Kunst
- Curriculakommission Institut für das Künstlerische Lehramt
- Stellungnahme des Institutsvorstands des Instituts für Bildende Kunst

STELLUNGNAHME

der Curriculakommission Bildende Kunst an der Akademie der bildenden Künste Wien zu dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008

Der vorgelegte Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 beinhaltet den massiven Abbau von Möglichkeiten demokratischer Mitbestimmung für Universitätsangehörige und bewirkt eine drastische Einschränkung der Befugnisse des Senates, sowie der vom Senat eingerichteten Kommissionen.

Daher befasst sich Teil I der vorliegenden Stellungnahme mit organisationsrechtlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Curriculakommission und des Senats stehen. Teil II bezieht sich auf spezielle studienrechtliche Bestimmungen, wobei besonderes Augenmerk auf die Frage der sinnvollen Anwendung dieser Bestimmungen für künstlerische Studien an Kunstuniversitäten gelegt worden ist.

I.

Unter dem Deckmantel der harmlosen Formulierung „Verbesserung des Zusammenwirkens der drei Leitungsgremien Universitätsrat, Rektorat und Senat“ verbirgt sich die Tatsache, dass die wichtigsten bisherigen Kompetenzen des Senats dem Rektorat oder dem Universitätsrat übertragen werden. Bisher hat das UG 2002 den Senat als jenes oberste Leitungsorgan, das nach dem Prinzip der Mitbestimmung der Universitätsangehörigen konstruiert ist gesehen. (Mayer/Hrsg, Kommentar zum Universitätsgesetz 2002) Laut Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 wird der Senat in seinen bisherigen Kompetenzen derart beschnitten, dass man vom Senat als einem Leitungsgremium nicht mehr sprechen kann. Damit werden nicht nur grundlegende Prinzipien demokratischer Mitbestimmung an Universitäten negiert, sondern es werden vor allem auch jene Universitätsangehörigen demotiviert, die sich universitätspolitisch engagieren und wichtige Arbeit in Gremien leisten. Fraglich ist welche dieser Universitätsangehörigen in Zukunft überhaupt noch bereit sein werden in einem völlig entmündigten Senat oder auch in Curriculakommissionen, für die das gleiche gilt mitzuarbeiten, um dort als bloße Erfüllungsgehilfen des Rektorats zu fungieren.

Die neue Regelung des § 22 Abs 1 Z 12 ist ganz in diesem Zusammenhang zu sehen und ist aus Sicht der Curriculakommission Bildende Kunst völlig inakzeptabel. Sie sieht vor, dass in Zukunft die Einrichtung und Auflassung von Studien eine der Aufgaben des Rektorates sein wird. Weiters kann das Rektorat Curricula oder deren Änderung untersagen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese finanziell nicht bedeckbar sind. Die Frage der Zuständigkeit zur Einrichtung, bzw. auch Auflassung von Studien ist zwar im UG nicht ausdrücklich geregelt, sehr wohl lässt sich aber aus der RV 2002 die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers ablesen, dass nämlich die Senate für die Einrichtung und Auflassung von Studien zuständig und dabei frei in ihrer Entscheidung sind. (Vergl. dazu Kommentar zum Universitätsgesetz Hrsg. Mayer, § 54 VI. 1. und RV 2002, Erläuterungen zu § 54)

Selbstverständlich ist die Überprüfung der finanziellen Bedeckbarkeit einzurichtender Studien notwendig. Dies kann und darf aber keinesfalls das einzige oder wichtigste Kriterium darstellen nach welchem die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung bzw. Auflassung von Studien zu beurteilen ist. § 23 Abs 2 UG 2002 schreibt vor, dass zur Rektorin oder zum Rektor nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden kann. Gefordert ist von der Rektorin oder dem Rektor laut Gesetz neben jenen Fähigkeiten, die für die Besorgung der Aufgaben einer Universität erforderlich sind also vor allem wirtschaftliche Kompetenz. Mit gutem Grund hat es der Gesetzgeber bisher deshalb dem demokratisch zusammengesetzten Leitungsorgan der Universität überlassen, darüber zu befinden, ob die Einrichtung oder Auflassung von Studien sinnvoll ist oder nicht. Lehrende egal welcher Kurie haben ein Bestellungs- oder Berufungsverfahren in welchem wissenschaftliche bzw. künstlerische Kompetenz festgestellt worden ist hinter sich, oft auch Habilitationsverfahren oder weitere Verfahren in welchen auch immer wissenschaftliche, bzw. künstlerische Kompetenz überprüft worden ist. Wer außer jenen, welche diese Personen aufgrund einer Wahl, also demokratisch legitimiert im Senat vertreten, sollte besser darüber befinden können, ob aus inhaltlicher oder auch didaktischer Sicht Studien einzurichten, oder auch aufzulassen sind, sowie darüber zu entscheiden welche Studiensysteme für welche Studienrichtungen am besten geeignet sind.

Die Überprüfung der finanziellen Bedeckbarkeit von auf Wunsch des Senats neu einzurichtender Studien sollte daher zu den Aufgaben des Rektorats, sowie auch des Universitätsrates zählen, die Kompetenz Studien neu einzurichten, bzw. aufzulassen muss beim Senat bleiben.

Völlig abzulehnen ist die Regelung nach der das Rektorat befugt sein soll Studien zu untersagen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen und völlig absurd und absolut inakzeptabel die Regelung nach der das Rektorat aus demselben Grund auch Curricula abändern kann.

In diesem Zusammenhang erscheint die Forderung viel sinnvoller, dass der Senat im Rahmen seiner Aufgaben laut § 25 Abs 1 eine Genehmigungsbefugnis für den Entwurf des Entwicklungsplans des Rektorats erhält.

II.

Das UG 2002 hat bisher der speziellen Situation von Kunstuniversitäten und deren Bedürfnissen viel zu wenig Rechnung getragen. Auch der Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 lässt Überlegungen in diese Richtung in keiner Weise erkennen.

Die Curriculakommission Bildende Kunst hat daher folgende aus Sicht einer Kunstuniversität besonders wichtige studienrechtliche Bestimmungen geprüft:

1. Zulassungsprüfungen
2. Künstlerische Abschlussarbeiten
3. Beurteilung des Studienerfolgs
4. Künstlerische Doktoratsstudien
5. Künstlerische Bachelorstudien
6. Studienberechtigung für Personen ohne Reifeprüfung

1. Zulassungsprüfungen

Die Zulassung zu künstlerischen Studien setzt den Nachweis der künstlerischen Eignung voraus. Durch Zulassungsprüfungen wird festgestellt ob eine solche Eignung vorliegt. Diese Überprüfung muss selbstverständlich auch für künstlerische Masterstudien möglich und vom UG vorgesehen sein. Die im Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 etwas vage formulierte Änderung des § 64 Abs 5, die besagt, dass in Curricula qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden können, die in Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer stehen müssen auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, ist daher dahingehend zu ergänzen, **dass als Zulassungsvoraussetzung zu künstlerischen Masterstudien Zulassungsprüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung im jeweiligen Curriculum vorgesehen sein können.**

2. Künstlerische Abschlussarbeiten

§ 83 Abs 1 UG 2002 sieht vor, dass Studierende anstelle einer künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit eine Diplom- oder Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach verfassen können. Obwohl bereits § 65a Abs 1 UniStG diese Regelung vorgesehen hat, wurde an der Akademie der bildenden Künste erst vor kurzem erstmals durch einen Studenten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Dabei waren Lehrende und Prüfende, sowie die Curriculakommission Bildende Kunst mit folgenden Problemen konfrontiert:

Der 2. Teil der 2. Diplomprüfung (das ist jener Teil in welchem die künstlerische, oder eben auch eine Arbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach zu schaffen ist) ist eine kommissionelle Prüfung. § 6 Abs 4 der „Studienrechtlichen Bestimmungen gemäß § 19 Abs 2 Z 4 UG 2002“ der Satzung der Akademie der bildenden Künste sieht vor, dass für die Zulassungsprüfungen und die Diplomprüfungen in der Studienrichtung Bildende Kunst jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin für jedes zentrale künstlerische Fach zu nominieren sind, um die Gleichwertigkeit aller zentralen künstlerischen Fächer auch in der Beurteilung von Abschlussarbeiten zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind die Diplomprüfungssenate, betreffend deren Zusammensetzung, den Zulassungsprüfungssenaten nachgebildet. Die Diplomprüfungssenate sind daher also fast nur aus Personen zusammengesetzt, welche in zentralen künstlerischen Fächern oder in solchen Fächern, die den zentralen künstlerischen Fächern gleichgestellt sind unterrichten. Neben diesen gehört, wie an der Akademie üblich eine Person, die im Fach „Kunst- Kultur- und Naturwissenschaften und Geschlechterforschung“ lehrt, einem solchen Diplomprüfungssenat an. Außer dieser Person verfügt also kein anderes Mitglieder weder über eine Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach, noch über ausreichendes Fachwissen um eine Arbeit aus einem wissenschaftlichen Fach auch wirklich beurteilen zu können.

Würden die Satzung und der Studienplan vorsehen, dass Diplomarbeiten aus einem wissenschaftlichen Fach nur von der Diplombetreuerin bzw. dem Diplombetreuer mit Lehrbefugnis aus diesem Fach und einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer ebenfalls mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach beurteilt werden sollen, würde das eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Studierenden darstellen, welche ihre künstlerische Diplomarbeit vor einem wie oben beschrieben

zusammengesetzten Prüfungssenat präsentieren und verteidigen müssten. Auch die Tatsache, dass eine theoretische Arbeit aus einem wissenschaftlichen Fach von Prüferinnen und Prüfern gelesen werden muss und daher mindestens 2 Wochen vor Prüfungstermin fertig abgegeben sein muss, stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber den Studierenden dar, die bis zu letzt an ihrer künstlerischen Diplomarbeit arbeiten können. Es kann auch sicher nicht wegen § 83 Abs 1 UG 2002 Studierenden, die mit einer künstlerischen Diplomarbeit zur Diplomprüfung antreten, die Möglichkeit verwehrt werden sich bis zum Diplomprüfungstermin mit ihrer Arbeit zu beschäftigen. Aus organisatorischen Gründen wäre es auch gar nicht möglich einen verbindlichen Abgabetermin für alle Diplomarbeiten (künstlerische Arbeiten und Arbeiten aus einem wissenschaftlichen Fach) z.B. 2 Wochen vor dem Prüfungstermin festzulegen, da viele künstlerische Diplomarbeiten erst an Ort und Stelle im entsprechenden Raum fertig gestellt werden müssen, diese Räume aber oft nur sehr kurz vor dem Diplomprüfungstermin zur Verfügung stehen.

Es ist daher der Wunsch der Curriculakommission Bildende Kunst der Akademie der bildenden Künste Wien, dass laut UG die Abschlussprüfung eines künstlerischen Studiums immer eine künstlerische Diplom- bzw. Masterarbeit zu beinhalten hat.

3. Beurteilung des Studienerfolgs

§ 73 UG 2002 regelt die Beurteilung des Studienerfolgs. Gesetzlich vorgesehen ist die Notenskala 1 - 5 (sehr gut - nicht genügend). Aus Sicht der Curriculakommission Bildende Kunst gestaltet sich die Beurteilung künstlerischer Arbeiten in dieser Form oft sehr schwierig, da Beurteilungskriterien nicht in dem Maß objektivierbar gestaltet werden können wie dies in wissenschaftlichen Fächern der Fall ist. Dies betrifft vor allem auch die Beurteilung von Diplomarbeiten zu verschiedenen Prüfungsterminen.

§ 73 Abs 1 UG 2002 sieht zwar für den Fall, dass eine Beurteilung nach der Notenskala 1 – 5 unmöglich, oder unzweckmäßig sein sollte die Möglichkeit vor, dass die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ und die negative „ohne Erfolg teilgenommen“ lauten kann, jedoch scheint diese Bestimmung nur auf die Beurteilung von Lehrveranstaltungen anwendbar zu sein, wo lediglich die Teilnahme im Vordergrund steht.

Die Curriculakommission Bildende Kunst fordert daher den Gesetzestext dahingehend abzuändern, dass für den Fall der Unmöglichkeit oder der Unzweckmäßigkeit der Beurteilung in Form einer Notenskala 1 – 5 eine alternative Beurteilung "mit Erfolg" oder "bestanden" und "ohne Erfolg" oder "nicht bestanden" vorgesehen wird. Außerdem sollte dieses alternative Beurteilungsschema auch die Möglichkeit der Beurteilung "mit ausgezeichnetem Erfolg" oder "mit Auszeichnung bestanden" vorsehen.

4. Künstlerische Doktoratsstudien

Das UG 2002 definiert Doktoratsstudien laut § 51 Abs 2 Z 12 als wissenschaftliche Studien, sowie Dissertationen laut § 51 Abs 2 Z 13 als wissenschaftliche Arbeiten. Die Möglichkeit künstlerische

Doktoratsstudien einzurichten sieht weder das UG noch der Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 vor.

Die Curriculakommission Bildende Kunst fordert daher im Sinne der Gleichwertigkeit von Wissenschaft und Kunst gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, dass an Kunstuniversitäten künstlerische Doktoratsstudien eingerichtet werden können.

5. Künstlerische Bachelorstudien

§ 51 Abs 2 Z 4 UG 2002 definiert Bachelorstudien als ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen. § 54 Abs 3 des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008 normiert den Arbeitsaufwand für Bachelorstudien mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten. In Ausnahmefällen kann der Aufwand auch 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen, allerdings nur dann, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist. Dazu ist die Vorlage eines Gutachtens des Wissenschaftsrates nötig.

Künstlerische Studien bilden im Allgemeinen nicht für berufliche Tätigkeiten aus, für die es auf dem Arbeitsmarkt von Dienstgebern angebotene Stellen für Absolventinnen und Absolventen gibt.

Künstlerische Studien sollen Studierenden die Möglichkeit zur Ausformung einer eigenständigen Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeiten bieten und so die Entwicklung individueller künstlerischer Positionen unabhängig von einem in Zukunft möglichen Arbeitsverhältnis fördern.

Die Curriculakommission Bildende Kunst vertritt daher die Auffassung, dass das Kriterium der Beschäftigungsfähigkeit zur Beurteilung des Arbeitsaufwandes und der Dauer eines künstlerischen Bachelorstudiums vollkommen irrelevant ist.

6. Studienberechtigung für Personen ohne Reifeprüfung

Der im Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 neu eingefügte § 64a enthält Bestimmungen über das Erlangen der Studienberechtigung für Personen ohne Reifeprüfung, die das 20. Lebensjahr vollendet haben auch für künstlerische Studien.

Aus dem Gesetzestext muss unmissverständlich ablesbar sein, dass Personen ohne Reifeprüfung mit positiv absolvierter Zulassungsprüfung auch dann zu einem künstlerischen Studium zuzulassen sind, wenn sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Alleinige Voraussetzung zum Erlangen der allgemeinen Universitätsreife für ein künstlerisches Studium kann nur die bestandene Zulassungsprüfung sein.



Mag. Wolfgang Marx

Vorsitzender der Curriculakommission Bildende Kunst
an der Akademie der bildenden Künste Wien

**Stellungnahme der Curriculakommission für das Künstlerische Lehramt
an der Akademie der bildenden Künste Wien
zu dem Entwurf zum Universitäts-Änderungsgesetz 2008**

Die Curriculakommission für das Künstlerische Lehramt schließt sich der Stellungnahme der Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten zur Änderung des UG2002 an um sich ebenfalls gegen die gegen die geplante drastische Einschränkung der Autonomie und Selbstverwaltung der Hochschule und ihrer demokratischen Gremien auszusprechen: insbesondere gegen die geplante Stärkung des direkten Einflusses von Ministerium, Unirat und Rektorat auf die Studien und Lehre zum Nachteil von Senat und Curriculakommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zudem wurde von der Curriculakommission Bildende Kunst der Akademie der bildenden Künste Wien bereits auf die relevanten Punkte verwiesen, an denen die geplante Änderung des UG2002 nicht mit den Studienbedingungen an Kunstuniversitäten zu vereinbaren sind.

Die folgende Stellungnahme der Curriculakommission für das Künstlerische Lehramt an der Akademie der bildenden Künste Wien bezieht sich darüber hinaus insbesondere auf jene studienrechtlichen Bestimmungen, die für die künstlerischen Lehramtsstudien relevant sind.

1. Beibehaltung der Ausnahme der Lehramtsstudien von der die BA/MA Regelung

Z 97. Im § 54 Abs. 2 dritter Satz entfällt die Wortfolge „Lehramtsstudien und“.

Die Ausnahme der Lehramtsstudien von der BA/MA Regelung macht Sinn und sollte erhalten bleiben, da sie aufgrund der Qualifikationsansprüche in den Abnehmereinrichtungen (AHS, BHS) der Auszubildenden begründet ist.

Die konkrete Berufsausbildung und die formalen Zugangsbedingungen zum Lehrberuf an höheren Schulen stellen einen wesentlichen Unterschied zu den anderen Studienrichtungen an der Akademie dar.

Ein Bachelor Studium ist im Lehramtsbereich nicht in der Lage, Studierende für diese Qualifikation auszubilden und daher kein Abschluss, der auf dem konkreten Arbeitsmarkt Geltung haben kann. Da es Aufgabe der Lehramtsstudien ist, für diesen Arbeitsmarkt auszubilden, würde ein Bachelor-Abschluss hier einen Widerspruch zur Aufgabe darstellen.

Ebenso unterwirft die Kombinationspflicht die Lehramtsstudien einer institutionsübergreifenden Struktur, die in einem BA/MA Modell für Studierende und Curricula inhaltlich nicht kombinierbar wäre und gleichzeitig formal nicht administrierbar wäre.

2. Freie Wahlfächer im Ausmaß von 20 vH des gesamten Arbeitspensums

Z 100. Nach § 54 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Im Curriculum ist jedenfalls vorzusehen, dass mindestens 20 vH der zu erbringenden ECTS-Anrechnungspunkte durch von den Studierenden frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen zu erbringen sind.“

Die künstlerischen Lehramtsstudien an der Akademie der bildenden Künste Wien zeichnen sich durch eine enge Verschränkung von künstlerisch-gestalterischer Praxis, kritischer Reflexion und Vermittlung aus und qualifizieren dadurch die AbsolventInnen optimal für die Lehre an höheren Schulen, vermitteln darüber hinaus aber auch praktische und reflexive Kompetenzen für die Projekt- oder Vermittlungsarbeit im Kulturbereich, im Wissensbetrieb und anderen gestalterischen Zusammenhängen.

Mit einer Regelung wie es der § 54 (6a) vorsieht, kann diese enge Verschränkung von Praxis, Theorie und Vermittlung und damit eine optimale Berufsvorbildung nicht weiterhin gewährleistet werden, zumal die Regelung auch nicht vorschlägt, bei der Wahl der Lehrveranstaltungen auf die inhaltlichen Anforderungen des zu absolvierenden Studiums Bedacht zu nehmen.

Auch sieht bereits der § 54 (6) UG 2002 20 bis 25 vH des gesamten Arbeitspensums für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung in Lehramtsstudien vor. Der Spielraum in den Curricula für künstlerisch-gestalterische und fachspezifische kunst- und kulturwissenschaftliche Inhalte engt sich durch den § 54 (6a) enorm ein, d.h. auf 55-60 vH des gesamten Arbeitspensums ein.

Lehár gasse 8
A - 1060 Wien

T +43 (1) 588 16 - 411
F +43 (1) 588 16 - 430

k.koch@akbild.ac.at
www.akbild.ac.at

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Herr Bundesminister Dr. Johannes Hahn
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ergänzend zu den Kommentaren des Senats der Akademie der bildenden Künste zu Ihrem Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes vom 13. Juni, möchte ich als Vorstand des größten Instituts der Akademie meine Besorgnis bezüglich des in Ihrem Entwurf angelegten weiteren Entdemokratisierungsprozess zum Ausdruck bringen.

Ich teile sehr wohl Ihre am 16. April in der Akademie vorgestellte Analyse einer mitunter mangelnden Zusammenarbeit der drei universitären Leitungsgremien Universitätsrat, Rektorat und Senat. Die Schlüsse, die Sie daraus ziehen – vor allem eine weitere Beschneidung der Kompetenzen des Senats sowie der inneruniversitären Gremien – halte ich jedoch für den falschen Weg.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der außeruniversitär besetzte Universitätsrat (der noch dazu nicht mehr von der Regierung, sondern vom Ministerium ohne die bisherige Sperrfrist nach (partei)politischem Engagement bestellt werden soll) fast allein darüber entscheiden soll, wie und von wem die Universität zu leiten ist. Meiner Meinung nach sollte eine Korrektur des UG 2002 genau in die Gegenrichtung zielen, und die Kompetenz und das Wissen aller MitarbeiterInnen der Universitäten mehr und nicht weniger in die wichtige Frage nach der Leitung einzubinden. So erfreulich der Wunsch nach einer Entbürokratisierung ist, darf diese doch nicht ein weiteres Ungleichgewicht in den Kompetenzen zwischen der universitär legitimierten KollegInnenschaft (die größtenteils über internationale, akademische Ausschreibungsverfahren ermittelt wird) und nicht akademisch ausgewiesenen, universitätsfremden Personen etablieren.

Wir wissen alle, dass die mannigfaltigen Aufgaben des Rektorats heute oftmals nicht mehr nach einer Person aus dem Kreis der WissenschaftlerInnen oder KünstlerInnen verlangen, sondern nach Führungskräften mit einem Managementhintergrund. Gerade deshalb müssten die gesetzlichen Grundlagen eine intensive Kommunikation zwischen Rektorat, Universitätsrat und Senat in Hinblick z.B. auf die curricularen Entwicklungen der Universitäten – und zwar in erster Linie in Bezug auf ihre wissenschaftliche und/oder künstlerische Relevanz – dringend festlegen. Die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen zu § 22 Abs. 1 Z 12, die eine Einrichtung und Auflassung von Curricula allein dem Rektorat zuschreibt, ist daher meines Erachtens ein Schritt in die genau falsche Richtung.

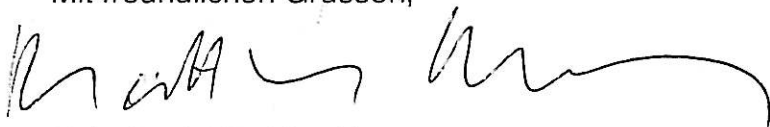
./.

Auch sehe ich keinen Anlass, die § 99 Professuren, die unter Umgehung eines von der (Fach-)KollegInnenschaft betreuten Berufungsverfahrens vergeben werden können, von zwei auf bis zu sechs Jahre zu verlängern: Dies würde eine eklatante Nichtachtung der Fachwissens des Lehrkörpers jeder Universität darstellen. Eine Vereinfachung der Berufungsverfahren ist angesichts der ständig steigenden bürokratischen Aufgaben der Lehrenden dringend zu befürworten; dies darf jedoch nicht eine weitere Steigerung der Machtfülle des Rektorats auf Kosten des auf Fachwissen fußenden Einfluss des Lehrkörpers bedeuten.

Ihren Vorschlag, auch die LeiterInnen von Organisationseinheiten, die nicht der ProfessorInnenschaft angehören, in die „ProfessorInnenkurie“ mit aktivem und passivem Wahlrecht zu integrieren, begrüße ich sehr. Hier würde ich jedoch gern vorschlagen, dies auch auf die StellvertreterInnen der LeiterInnen auszudehnen. Ihren Vorschlag bezüglich § 22. (1) Z 5. gilt es meines Erachtens dahingehend zu präzisieren, dass eine nachvollziehbare Begründung für die Abberufung der LeiterInnen von Organisationseinheiten durch das Rektorat vorliegen muss, die sowohl Senat als auch Universitätsrat als nachvollziehbar und ausreichend befinden. Es gilt zu vermeiden, dass kritische LeiterInnen von Organisationseinheiten willkürlich abberufen werden können.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass Ihr Versuch einer Verschlinkung des bürokratischen Apparats und der Förderung der Chancengleichheit, der aus Ihrem Entwurf zu entnehmen ist, prinzipiell begrüßenswert ist. Kritisch sehe ich die Teile des Gesetzesentwurfs, die die Kompetenzen der inneruniversitären Gremien weiter beschneiden und das Ungleichgewicht zwischen Universitätsrat, Rektorat und Senat noch einmal zuungunsten des Senats verschieben.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ. Prof. Matthias Herrmann
Vorstand des Instituts für bildende Kunst
Wien, den 4. Juli 2008

christine.perle@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at